

**Anordnung zur Änderung der Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. September 2013 nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betreffend Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hessen lebenden Verwandten beantragen**

**- Az.: II 4 – 23 d 01.04.14 – 1/05-13/001 -**

**vom 24. Februar 2014**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sowie im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ergeht folgende Änderungsanordnung zur Hessischen Aufnahmeanordnung nach 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 19. September 2013:

Nr. II. 3.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass für die Kosten des Lebensunterhalts der einreisewilligen Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abgegeben wurde.

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung für 365 einreisewillige Personen beschränkt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für diese 365 Personen von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

In Nr. II. 7. werden die Worte „28. Februar 2014“ ersetzt durch „31. Mai 2014“.

Die in Nr. II 7 enthaltene Frist für die Antragstellung bei einer deutschen Auslandsvertretung wird bis zum 31. Mai 2014 verlängert und dahingehend geändert, dass nunmehr der Zeitpunkt der Antragstellung für die Teilnahme am Aufenthaltsprogramm maßgebend ist.

Gez.  
(Preiß)